Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

11. Oktober 2017

„Simplex sigillum veri.“ *Schopenhauer*, Parerga und Paralipomena, Bd. II, § 121

Unterlagen: http://tiny.cc/jacobi

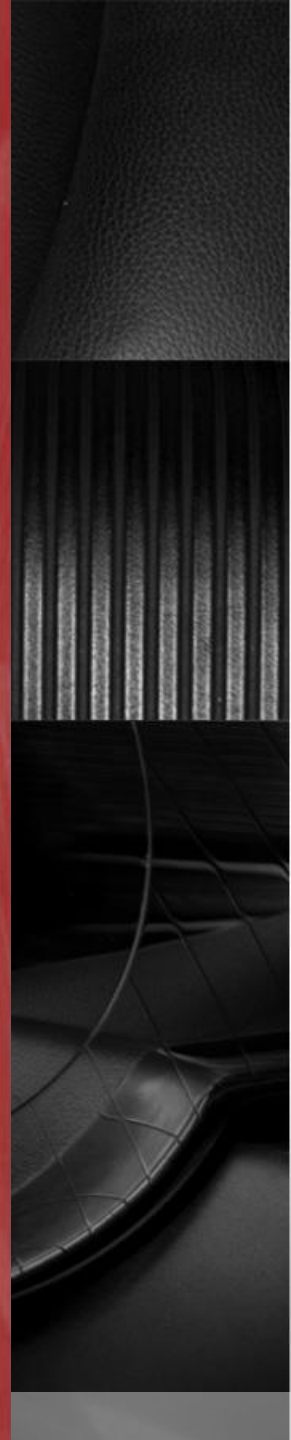

Wintersemester 2017/2018 – Universität Leipzig

Juristenfakultät

Dr. Christoph Alexander Jacobi

Lehrbeauftragter der Universität Leipzig

Recht als menschenspezifisches Verhalten

(Lit. zu dieser Übersicht: Zippelius, Einführung in das Recht, S. 1 ff.)

- Im Menschen angelegte Fähigkeiten bedürfen zu ihrer Entfaltung in gewissem, unterschiedlichen Maße der Gemeinschaft. Der Mensch ist in die Welt als soziales Wesen geworfen, wenn auch in verschieden starker Ausprägung.
- Arbeitsteilung, Verwertung Fertigkeiten anderer, Übernahme Erfahrung anderer
- Über die Instinkte bspw. innerhalb eines Ameisenhaufens hinaus bedarf es bei komplexeren Strukturen weiterer Verhaltensregeln

- Ebenso wie die Hypothesen über die Abläufe der Natur (Naturgesetze) geben rechtliche Verhaltensregeln die Möglichkeit, Orientierung zu finden.
- Ohne Orientierung: Überforderung der Verarbeitungsfähigkeit des Einzelnen, Verunsicherung mangels vorstellbarer Abläufe, auf die der Mensch sich innerhalb seines Alltags verlässt.
- Rechtsnormen setzen voraus, dass diese etwas bewirken:
  - weil ohne sie die intendierte Wirkung nicht einträte (Situation einer vorhandenen Entscheidungsfreiheit),
  - weil eine Grundakzeptanz zur Einhaltung jener Vorschriften in der Gemeinschaft gegeben ist.

Recht als menschenspezifisches Verhalten

(Lit. zu dieser Übersicht: Zippelius, Einführung in das Recht, S. 79 ff.; Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 41; Schopenhauer, Paralipomena, § 121)

- Beispiel Eigentum:
  - Eigentum ist keine vorrechtliche Gegebenheit, sondern Ergebnis einer in der Gemeinschaft (Staat) durchsetzbaren Verhaltensregelung.
  - Eigentum in Bezug auf: bewegliche Sachen, unbewegliche, geistige

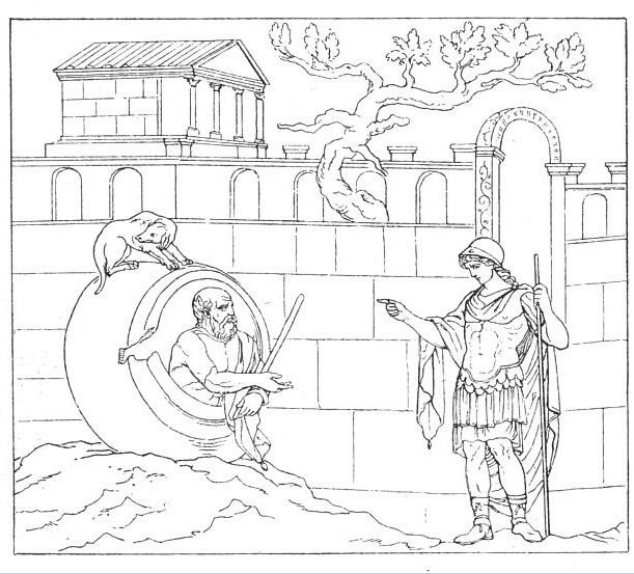

Diogenes und Alexander der Große

- Im Menschen tief wurzelndes Bedürfnis: etwas zu haben. Und (dadurch) etwas zu sein. Gegensatz: Stoiker (Mark *Aurel*, 121-180) und Kyniker (*Diogenes* von Sinope, 410-323 v. Chr.)
- *G. W. F. Hegel (1770-1831)*: Eigentum an etwas gebe der Person „eine äußere Sphäre ihrer Freiheit.“
- Arthur *Schopenhauer (1788-1860)*: „Ein Recht *zu* etwas oder *auf* etwas zu haben, heißt nichts weiter, als es tun oder aber es nehmen oder benutzen zu können, ohne dadurch irgendeinen andern zu verletzen.“

Recht als menschenspezifisches Verhalten

(Lit. zu dieser Übersicht: Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre)

- Immanuel *Kant* (1724-1804): *> nur auf den ersten Blick naheliegendes Nachdenken über den „Ersterwerb“ sowie Einigung und Übergabe (heute § 929 BGB) <*

  - „Alle Menschen sind ursprünglich in einem Gesamt-Besitz des Bodens der ganzen Erde, mit dem ihnen von Natur zustehenden Willen, denselben zu gebrauchen, der, wegen der natürlich unvermeidlichen Entgegensetzung der Willkür des einen gegen die des anderen, allen Gebrauch desselben aufheben würde, wenn nicht jener zugleich das Gesetz für diese enthielte, nach welchem einem jeden ein besonderer Besitz auf dem gemeinsamen Boden bestimmt werden kann.“ (Kant, Metaphysik der Sitten, 1. Tl., Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 16)

  - „Eine Sache wird in einem Vertrage nicht durch Annehmung des Versprechens, sondern nur durch Übergabe des Versprochenen erworben. Denn alles Versprechen geht auf eine Leistung, und wenn das Versprochene eine Sache ist, kann jene nicht anders errichtet werden, als durch einen Akt, wodurch der Promissar vom Promittenten in den Besitz derselben gesetzt wird; d.i. durch die Übergabe.“(Kant, Metaphysik der Sitten, 1. Tl., Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 21)

Recht als menschenspezifisches Verhalten

(Lit. zu dieser Übersicht: Zippelius, Einführung in das Recht, S. 1 ff.)

- Funktionen des Eigentums:

- Den Begehrlichkeiten der Mitmenschen werden Schranken gesetzt:
  - durch die abstrakt-gesetzliche Gewährung des Rechts an einer Sache
  - durch die konkrete Möglichkeit
    - dies von einem Gericht mit Wirkung gegenüber anderen überprüfen zu lassen
    - dieses Recht mit Hilfe der Staatsmacht (Gerichtsvollzieher) ggf. gegenüber anderen durchzusetzen (Herausgabe)
- Für die Nutzbarkeit von materiellen und ideellen Dingen ist es notwendig, dass Einigkeit in der Gemeinschaft darüber besteht, wer, was, wann, wie lange etc. verwenden, verbrauchen und damit handeln darf. Ohne diese Regeln, wäre die Nutzbarkeit im Ergebnis praktisch ausgeschlossen bzw. in den Urzustand des Rechts verworfen (Friedfertigkeit vs. Faustrecht).
- Regelung beider Seiten erforderlich: des Eigentümers und aller anderen Nichteigentümer (Grundstücke: Eigentümer und Anlieger; Waffen: Eigentümer und „Nichterschossenseinwollender“).

Rechtsdurchsetzung

- Rechtsnormen bedürfen einer Chance auf Durchsetzung (Staatsmacht);
  Immanuel *Kant* (1724-1804): „[...] alles, was unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit [...]; der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht.“ Recht impliziert mithin denknotwendig Zwang. (*Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre, § D).

- **(1) Recht regelt und anerkennt Verhältnisse Einzelner oder von Gemeinschaften, und im Fall des Streits hierüber erfolgt die**

  (2) Prüfung dieser Rechte in Gerichtsverfahren, woran bei fehlender Freiwilligkeit der Verpflichteten

  (3) die zwangsweise Durchsetzung des Rechts knüpft:

  - - Strafrecht: Strafgesetzbuch – Strafprozessordnung mit Regeln zum Gerichtsverfahren – und zur Strafvollstreckung
  - - Zivilrecht: Bürgerliches Recht – Zivilprozessordnung mit Regeln zum Gerichtsverfahren – und zur Zwangsvollstreckung
  - - Öffentliches Recht: geregeltes Recht gegen den Staat oder umgekehrt – Verwaltungsgerichtsordnung – Verwaltungsvollstreckungsgesetz

- Selbsthilfe ist nur in sehr begrenztem Umfang zulässig:
  - - Strafrecht: Notwehr/Notstand, §§ 32, 34 StGB
  - - Zivilrecht: Selbsthilfe des Besitzers, § 859 BGB

Rechtsdurchsetzung

- **Die „Dreigliedrigkeit“ des Rechts macht aus den Rechtspositionen Einzelner ein effektives Rechtssystem und schafft zu deren Gunsten subjektive Rechte:**

  - **1.** Ein vom Recht anerkannter und geregelter Anspruch (Zivilrecht) – Ein vom Recht verlangtes Verhalten: Verbote/Gebote für das Verhalten der Menschen untereinander (Strafrecht) – Rechte Einzelner oder von Kollektiven sowie Pflichten im Verhältnis zum Staat (Öffentliches Recht)

  - **2.** Die Möglichkeit, einen Anspruch von einem Gericht überprüfen zu lassen, mit dem Ergebnis eines Urteils (Zivilrecht/Klage) – Die Möglichkeit, ein bestimmtes schädigendes Verhalten von einem Gericht überprüfen zu lassen (Strafrecht/Strafprozess) – Die Möglichkeit, ein Recht oder eine Pflicht im Verhältnis Bürger-Staat von einer höheren Behörde und einem Gericht überprüfen zu lassen (Öffentliches Recht/Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren)

  - **3.** Die Möglichkeit mit weiteren Mitteln des Staates, einen Anspruch gegen den Willen des Verpflichteten durchzusetzen (Zivilrecht/Zwangsvollstreckung) – Die Möglichkeit, ein Strafurteil durchzusetzen (Strafrecht/Strafvollstreckung) – Die Möglichkeit, ein Recht gegen den Staat durchzusetzen oder umgekehrt (Öffentliches Recht/Gewaltenteilung/Verwaltungsvollstreckung)

Gewaltenteilung zwecks Machtdekonzentration

- Die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des einzelnen Menschen sind mit Blick auf seine objektiv erreichbaren und subjektiv gewollten Ziele sehr stark limitiert.
- Folgend aus mithin notwendiger körperlicher und geistiger Arbeitsteilung, verschiedenen Fähigkeiten der Menschen und unterschiedlich starker Charaktere (Durchsetzungsvermögen) führt dies zwangsläufig zu einer Konzentration der > Fähigkeit einzelner Menschengruppen, auf das Verhalten und Denken der übrigen Menschen einzuwirken und eigene Interessen durchzusetzen (➔ Macht, als str. Begriff v. a. der Philosophie und Soziologie) <
- Auf einzelnen Teilen der Erde haben sich auf Basis dieser Erkenntnis gewaltenteilende, demokratisch legitimierte Staatssysteme durchgesetzt.

- Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède de *Montesquieu* *(1689-1755):*
  - *Zur Verhinderung von Missbrauch von der Natur nach immer auf einzelne Gruppen konzentrierten Macht, sind die wesentlichen Funktionen einer sozialen Gruppe auf mehrere Menschen zu verteilen. Dies institutionalisiert sich in Funktionseinheiten des Staates (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung) und aller sonstigen Sozialeinheiten, wie einem Unternehmen, einem Verein, einer Partei, schlicht aller Einheiten, die mehr als einen Menschen erfordern, um die Aufgaben der relevanten sozialen Gruppe zu erledigen.*
  - *Teilung der Gewalt (Macht) – deren gegenseitige Kontrolle – demokratisch legitimierte Wahl der Vertreter*

Gewaltenteilung in Deutschland und Europa

- Bundeslandebene:
  - Landtag ° Landesregierung ° kein implementierter Städterat ° kein Landespräsident ° Landesverfassungsgericht und Landesgerichte ° Landesverwaltungen

- Bundesebene:
  - Bundestag > Gesetzgebung
  - Bundesregierung > Politikziele, Gesetzesentwürfe, Außenpolitik
  - Bundesrat > Interessenvertretung der Bundesländer
  - Bundespräsident > Regierungsrepräsentant
  - BVerfG und BGH‘e > Überprüfung (und Durchsetzung) von Recht
  - Bundesverwaltungen > Erfüllung aller übrigen öffentlichen Aufgaben

- Europaebene:
  - Europäisches Parlament
  - Europäischer Rat
  - Rat
  - Europäische Kommission
  - Europäischer Gerichtshof
  - Europäische Zentralbank und Europäischer Rechnungshof

Gewaltenteilung in Deutschland

– Teil der Staatsverfassung –

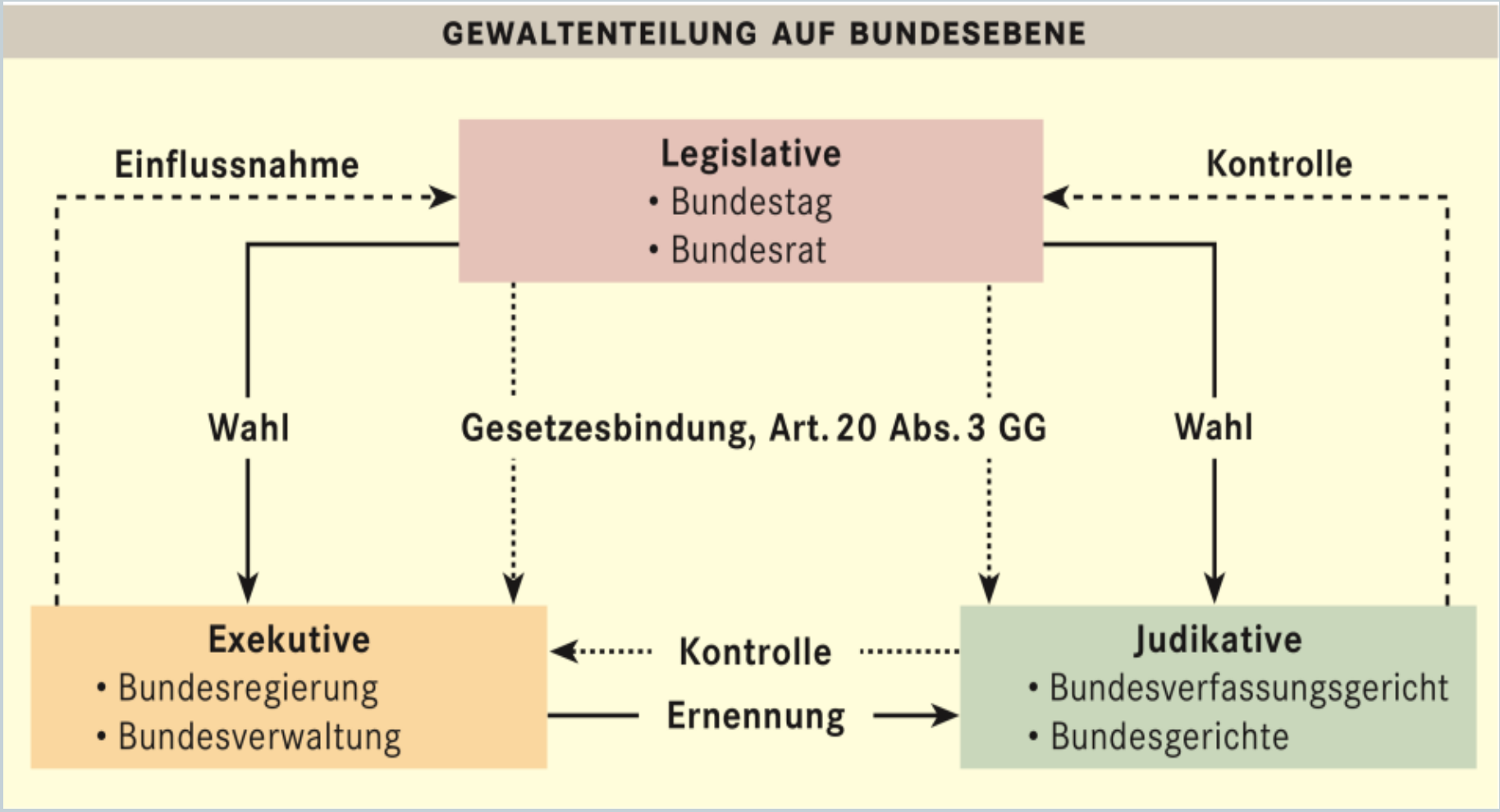

Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes

- Thomas *Hobbes (1588-1679):* Funktion und Beschaffenheit des Staates müssten sich nach den charakterlichen Grundeigenschaften der Menschen richten. (n. *Zippelius*, Einführung in das Recht, S. 45)

Was ist Recht?

Was ist der Staat?

Was ist der Maßstab für das Gesetz?

- Arthur *Schopenhauer (1788-1860):* „Um die einfachen menschlichen Lebensverhältnisse, die den Stoff desselben ausmachen, also Recht und Unrecht, Besitz, Staat, Strafrecht usw. zu erklären, werden die überschwenglichsten, abstraktesten, folglich weitesten und inhaltsleersten Begriffe herbeigeholt und nun aus ihnen bald dieser, bald jener Babelturm in die Wolken gebaut, je nach der speziellen Grille des jedesmaligen Professors. Dadurch werden die klärsten, einfachsten und uns unmittelbar angehenden Lebensverhältnisse unverständlich gemacht, zum großen Nachteil der jungen Leute, die in solcher Schule gebildet werden.“ (*Schopenhauer*, Parerga und Paralipomena, II, S. 284; Bd. V. der Gesamtausg. Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt)

Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes

anthropologischer Optimismus

- Jean-Jaques *Rousseau (1712-1778):* Menschen, die frei in einer Gesellschaft leben, würden ganz von selbst auch die richtigen Gesetze hervorbringen. Das Volk als Ganzes werde nicht im Grundsätzlichen fehlgreifen, wenn es informiert sei und der Volkswille nicht durch einseitige Interesseneinflüsse verzerrt werde. (n. *Zippelius*, Einführung in das Recht, S. 45)

anthropologischer Pessimismus

- Arthur *Schopenhauer (1788-1860):*
  - *Begriff des Rechts - Wer den Begriff des Rechts zu definieren versucht, „will einen Schatten greifen, verfolgt ein Gespenst [...] Der Begriff des Rechts ist nämlich, ebenso wie auch der der Freiheit, ein negativer: sein Inhalt ist bloße Negation. Der Begriff des Unrechts ist der positive und ist gleichbedeutend mit Verletzung [...] Hiernach ist das Menschenrecht leicht zu bestimmen: jeder hat das Recht, alles zu tun, wodurch er keinen verletzt.“*
  - *Essenz des Staates – Der Staat ist „wesentlich eine bloße Schutzanstalt gegen äußere Angriffe des Ganzen und innere der einzelnen unter einander.“ Der Staat folgt damit aus der „Ungerechtigkeit des Menschengeschlechts“ [...]; ohne diese würde an keinen Staat gedacht werden, da niemand Beeinträchtigung seiner Rechte zu fürchten hätte ...*

Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes

- ... und ein bloßer Verein gegen die Angriffe wilder Tiere oder der Elemente nur eine schwache Ähnlichkeit mit einem Staate haben würde.“ [...] „Wenn auf der Welt Gerechtigkeit herrschte, wäre es hinreichend, sein Haus gebaut zu haben, und es bedürfte keines anderen Schutzes als dieses offenbaren Eigentumsrechtes. Aber weil das Unrecht an der Tagesordnung ist, so ist erfordert, dass, wer das Haus gebaut hat, auch imstande sei, es zu schützen. Sonst ist sein Recht de facto unvollkommen: der Angreifer hat nämlich Faustrecht, welches geradezu der Rechtsbegriff *Spinozas* ist, der kein anderes Recht anerkennt, sondern sagt: > Ein jeder hat so viel Recht, als er Macht hat. < [...] Die Anleitung zu diesem Rechtsbegriff scheint ihm gegeben zu haben *Hobbes* [...], [wonach] das Recht des lieben Gottes auf alle Dinge doch auch nur auf seiner Allmacht beruhe.“ (*Schopenhauer*, Parerga und Paralipomena, II, S. 285 ff.; Bd. V. der Gesamtausg. Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt)

- Thomas *Hobbes (1588-1679):* Notwendigkeit einer starken, monopolisierten Staatsgewalt zur Verhinderung eines „Krieges aller gegen alle“ (n. *Zippelius*, Einführung in das Recht, S. 47)
- John *Locke (1632-1704)* und Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède de *Montesquieu* (1689-1755): Forderung nach Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle, folgend aus der Einsicht, dass Menschen dazu neigen, ihre Macht auszuweiten, bis sie auf Grenzen stoßen. (n. *Zippelius*, Einführung in das Recht, S. 47)

Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes

- Immanuel *Kant (1724-1804):* „Nun behaupte ich: dass wir jedem vernünftigen Wesen, das einen Willen hat, notwendig auch die Idee der Freiheit leihen müssen, unter der es allein handle.“ (*Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademieausgabe: IV, S. 447-448) Menschliches Verhalten ist nach alldem biologisch nicht festgelegt. Die Naturgesetze lassen vergleichsweise weiten Spielraum für die menschliche Verhaltenswahl = Selbstbestimmung = Unvorhersehbarkeit des Handelns Einzelner für andere.

- Arthur *Schopenhauer (1788-1860):* „Obgleich die Kräfte der Menschen ungleich sind, so sind doch ihre Rechte gleich, weil diese nicht auf den Kräften beruhen, sondern wegen der **moralischen Natur des Rechts darauf, dass in jedem derselbe Wille zum Leben auf der gleichen Stufe seiner Objektivation sich darstellt**. Dies gilt jedoch nur vom ursprünglichen und abstrakten Rechte, welches der Mensch als Mensch hat. Das Eigentum wie auch die Ehre, welche jeder mittels seiner Kräfte sich erwirbt, richtet sich nach dem Maße und der Art dieser Kräfte und gibt dann seinem Rechte eine weitere Sphäre: hier hört also die Gleichheit auf. Der hierin besser Ausgestattete oder Tüchtigere erweitert durch größeren Erwerb nicht sein Recht, sondern nur die Zahl der Dinge, auf die es sich bezieht.“(*Schopenhauer*, Parerga und Paralipomena, II, S. 284; Bd. V. der Gesamtausg. Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt)

Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes

Ergebnis zu den Fragen nach Recht, Staat und Maßstab

- Die Antwort folgt aus der (rein) hypothetischen Frage, wie die Menschen sich ohne Recht verhielten:

  - Würden sie bis auf wenige Ausnahmen friedfertig miteinander leben? In Anleihe an die Fauna: Hie und da ein Massaker, im Großen und Ganzen indes Harmonie der langsamen Entwicklung?
  - Würden die Menschen zeitlich und räumlich überwiegend im chaotischen Kriegszustand leben? Hat der Mensch in der Mehrheit die Grundtendenz, Konflikte gewalttätig zu lösen?
  - Würden sich einzelne Menschen und einzelne Gruppen orientierend an ethnologischen, religiösen oder familienhistorischen Axiomen, aus Gründen des höher entwickelten Fortschritts, der besseren Vernunft oder sonst willkürlichen Kriterien schlicht aufgrund der Tatsache, dass sie es wegen vorhandener Gewaltmajoritäten können, Vorteile gegenüber den übrigen Menschen verschaffen, allein resultierend aus dem Umstand, dass diese selbiges nicht können?

Recht, Beziehungen, Funktionen

- Wozu Recht?: Orientierung/Sicherheit im Gemeinschaftswesen
- Ausgestaltung des Rechts: abhängig vom Menschenbild (Wäre ein Zusammenleben des Menschen ohne Recht friedlich oder chaotisch?)
- Recht impliziert:
  - Anerkennung subjektiver Rechte auf Basis einen objektiven Rechtssystems
  - Möglichkeit bestehende Rechte, Rechtsverletzungen, überprüfen zu lassen, mit dem Ergebnis von deren Feststellung (zB Verurteilung auf Zahlung, auf Haftstrafe, auf Abriss eines Gebäudes)
- Rechte regelt die Beziehungen:
  - Mensch – Mensch > (Zivilrecht/mittelbar Strafrecht)
  - Mensch – juristische Personen > (Zivilrecht)
  - Mensch/juristische Person – Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR), v. a. Staat
    > (Öffentliches Recht: Verwaltungs-, Verfassungsrecht, Strafrecht)
  - KöR/Staat – KöR/Staat > (Streitigkeiten zwischen Trägern öffentlichen Rechts)
- Recht im demokratischen Rechtsstaat benötigt zudem: Gewaltenteilung
- Beteiligte: natürliche Personen, juristische Personen, Staat
- Schranken: Die staatliche Rechtssetzung ermöglicht und limitiert die Freiheit Einzelner. Zum Schutz selbiger vor dem Staat stehen die Grundrechte.

Die Beteiligten im Recht

- Rechtsfähigkeit, § 1 BGB > Wahrnehmung durch die Eltern
- Geschäftsfähigkeit, § § 104 ff. BGB > Minderjährigkeit
- Prozessfähigkeit, § 51 ZPO > Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung
- Schuld-/Verantwortungsfähigkeit > Strafrecht/Schadensersatzrecht
- Stellvertretung, § § 164 BGB > Mittelbare Teilnahme des Geschäftsunfähigen am Rechtsverkehr
- Juristische Personen > Konstruktion infolge der Bedürfnisse des Handelsverkehrs

- Handeln im Recht:
  - Beispiel Vertrag/Stellvertretung - Privatautonomie/Rechtssicherheit
  - Beispiel Schadensausgleich - Verursachung/Unterlassen/Abwägung
  - Beispiel Gerichtsverfahren - Anwaltszwang/richterliche Unabhängigkeit
  - Beispiel Strafe im Recht - Strafzwecke(Prävention/Vergeltung/Schuld)

Schranken im Recht

- Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung, Art. 20 Abs. 3 GG
  u. Bindung der Staatsgewalten an Gesetz und Recht
- Vorrang und Vorbehalt (zB keine Strafe ohne Gesetz/nulla poena sine lege) des Gesetzes
- Grundrechte, Art. 1-19 GG
- Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG
- Verwerfungsmonopol bzgl. formeller Gesetzte > BVerfG/LVerfG, Art. 100 Abs. 1 GG

Art. 20 GG:

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

^ Zusammenfassung ^

Anthropologischer Ursprung und Funktionen des Rechts

- Urzustand des Menschen:
  - Aus der Handlungsfreiheit des Einzelnen resultiert Unsicherheit für alle übrigen Mitmenschen.
  - Eine Eigenschaft des Menschen besteht in der grundsätzlichen Neigung, die eigenen Interessen denen anderer Menschen und Geschöpfe vorzuziehen.
  - Thomas *Hobbes* (1588-1679): kennzeichnet in seinem Buch „Leviathan“ diesen Naturzustand der Menschen als „Krieg aller gegen alle.“ (*Hobbes*, Leviathan, 13. Kapitel, „Homo homini lupus est.“; zit. nach dem römischen Dichter Titus Maccius *Plautus* (254-184 v. Chr.) aus dessen Komödie Asinaria)
- Notwendigkeit und Funktionen des Rechts:
  - mögliche Alternativen: allgemein anerkannte und befolgte Glaubenssätze oder totalitäre Machtstrukturen
  - derzeit in Europa: Nach aller historischen Erfahrung funktioniert die rechtsstaatliche Demokratie, man möge sagen, zwar denkbar schlecht, scheint aber die beste und einzig funktionierende Ordnungsmöglichkeit für die Menschen zu sein, wollen diese annähernd gleichberechtig in Frieden leben.
  - ▶ Recht als Verhinderung von Chaos
  - ▶ Gestaltungs- und Steuerungsfunktion
  - ▶ Befriedungsfunktion
  - ▶ Sicherheit hinsichtlich der bestehenden Grundstrukturen
  - ▶ Rechtseinheit
  - ▶ Durchsetzungsmöglichkeit subjektiver Rechte ohne Gewalt Einzelner – Streitentscheidungsfunktion
  - ▶ Verfahrensgerechtigkeit
  - ▶ Schutz vor staatlicher Machtausübung
  - ▶ Moralische Funktion des Rechts („Erziehungsfunktion“)
  - ▶ Planungs- und Erwartungssicherheit

Die Ursprünge des Rechts

(Lit. zu dieser Übersicht: *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. I, S. 167 ff.)

- Der Herrschaftswille als Maßstab früher und religiöser Rechte
  - 10000 v. Chr. Beginn von Ansiedlungen in Mesopotamien
  - Entwicklung von Gesellschaften und Herrschaftsordnungen: meist Götterhierarchien
  - Priesterfürsten: politische und religiöse Macht in einer Hand
  - 3000 v. Chr. Beginn der Aufzeichnung von Recht durch die Sumerer (Keilschrift)
  - Codex Hammurabi (König H. v. Babylon 1728-1686 v. Chr.): bedeutendstes Gesetzgebungswerk dieser Zeit – **Beschäftigung mit der Gleichheit von Menschen**

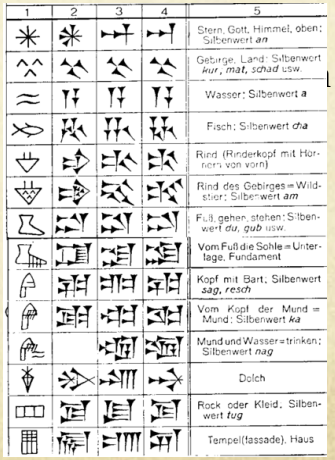

Unterlagen: http://tiny.cc/jacobi

Die Ursprünge des Rechts

(Lit. zu dieser Übersicht: *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. I, S. 167 ff.)

- Die Vernunft als neuer Maßstab für Rechts- und Moralnormen
  - 800-400 v. Chr. Entwicklung der Philosophie des Mittelmeerraums
  - Bislang ausschließlich mythisch bestimmte Sichtweisen werden hinterfragt.
  - Die Götterwelt und andere Selbstverständlichkeiten sehen sich philosophisch-kritischer Fragestellungen ausgesetzt.
  - Insbesondere die Frage nach dem Leiden der Menschen wird zunehmend **rational** zu beantworten versucht.
  - *Sokrates* (469-399 v. Chr.)
    - beginnt um 450 v. Chr. mit Söhnen angesehener Familien Gespräche in Form reflektierten Nachfragens zu führen
    - Bislang hingenommene, nie hinterfragte Gegebenheiten der Natur und Gesellschaft werden mittels der Vernunft durchdrungen, d. h. objektiv anhand der Wirklichkeit gemessen.
    - Diese Art der Gesprächsführung wurde *Sokrates* von der Obrigkeit vorgeworfen. Die Anklage an ihn lautete, die Jugend in neue Gottheiten einzuführen: in die Vernunft.
  - Das teleologische Denken hält in Form von neuen Religionen und Philosophien überall auf der Welt Einzug in die Vorstellung der Menschen: *Laotse* und *Konfuzius* in China, *Buddha* in Indien und Südostasien, *Zarathustra* in Persien oder *Deutero-Jesaja* im jüdischen Glauben.

Die Ursprünge des Rechts

(Lit. zu dieser Übersicht: *Raisch*, Juristische Methoden: vom antiken Rom bis zur Gegenwart, S. 8 ff.)

- Das römische Recht als Grundlage der heutigen Methodenlehre und des Zivilrechts
  - Zwölftafelgesetz
    - vom griechischen Recht beeinflusste Rechtsregeln – früheste Aufzeichnung römischen Rechts
    - um 450 v. Chr. von einer Zehnmännerkommission ausgearbeitet
    - als Zitierung in den Digesten (seit 16. Jhd. n. Chr. Corpus Iuris Civilis genannt) erhalten: eine der vier Kodifikationen des oströmischen Kaisers *Justinian* aus dem Jahr 532 n. Chr.
    - Das Zwölftafelgesetz umfasste v. a. das Zivil- und Strafrecht
    - Durch die Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse und -räume wurde eine Fortbildung dieses Rechts notwendig.
  - Erster schriftlich fixierter Analogieschluss: Übertragung der Schadensersatzhaftung vom vierfüßigen („quadrupes“) auf den zweifüßigen Strauß, der infolge der punischen Kriege in Afrika nach Italien importiert wurde

Geschichtliche Eckpunkte: Strafrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: Robbers, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

Kernthema vom Denken der Menschen an bis heute:
Rache und/oder Besserung = Vergeltung und/oder Prävention

- germanische Zeit (bis ca. 500 n. Chr.):
  - privater Charakter des Strafrechts (Fehden, Bußeleistungen, Blutrache)
- fränkische Zeit (500 bis 888 n. Chr.):
  - Tendenz zum öffentlichen Charakter
  - Entschädigungen und Bußen auch an die Obrigkeit
  - Zurückdrängung der Fehden
  - Gründung Merowingerreich – Wechsel von Reichsteilungen infolge Kriegen und neuerlichen Zusammenschlüssen
- Spätmittelalter (888-1500):
  - Zentralgewalten nehmen wieder ab; einzelne Territorien erstarken
  - Verschärfung der Strafen, von Entschädigungen mehr zu Leibesstrafen
  - Fehdenwesen blüht wieder auf
  - Private Rechtssammlungen entstehen, Sachsenspiegel 1220 des Ritters Eike von *Repgow* (1180-1233)
  - Ewiger Landfrieden, 1495: König und später Kaiser Maximilian I. verkündet im Heiligen Römischen Reich das unbefristete Fehdenverbot

Geschichtliche Eckpunkte: Strafrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: Robbers, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- Die frühe Neuzeit (ca. 1500 bis 1700):
  - bedingt durch Rezeption römischen Rechts langsame wissenschaftliche Durchdringung des Rechts
  - anders als im Zivilrecht erfolgt die Rezeption nicht gewohnheitsrechtlich, sondern per Gesetz: Reichsstrafgesetzbuch „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC) seitens Karl V. im Jahr 1532
    - Die CCC galt im Verhältnis zum Landesrecht nachrangig.
    - Trennung von materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht
    - Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches mit Versuch, Teilnahme, Schuldunfähigkeit
    - Fest umrissene Tatbestände für einzelne Verbrechen
    - Regelung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuldprinzip
    - Einführung der Inquisitionsmaxime (Amtsermittlung)
    - Regelungen von Voraussetzungen für die Folter
    - Degeneration durch Hexenverfolgung
- Aufklärung und Idealismus (ca. 1700 bis 1850):
  - Christian *Thomasius* (1655-1728): Engagement für die Abschaffung von Folter und Hexenprozessen
  - Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède de *Montesquieu* (1689-1755): Forderung nach Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle
  - Cesare *Beccaria* (1738-1794): Engagement für die Abschaffung von Folter und Todesstrafe und Einführung der Verhältnismäßigkeit bei der Strafzumessung, die nur soweit gehen sollte, wie zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig

Geschichtliche Eckpunkte: Strafrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: Robbers, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- erste größere Landeskodifikationen: u. a. Preußisches Allgemeines Landrecht (1794)
- Diskurs um den Zweck der Strafe: Vergeltung (*Kant*) – Generalprävention (*Feuerbach*) – Spezialprävention (Liszt)
- *Friedrich II.* bzw. Friedrich der Große (1712-1786): schafft bei seinem Regierungsantritt 1740 in Preußen die Folter ab
- Paul Johann Anselm Ritter von *Feuerbach* (1755-1833): „nuella poena sine lege"; Bayrisches Strafgesetzbuch 1813

- Vorläufer des StGB – Weimarer Republik – Nationalsozialismus – heutiges StGB (ab 1851):
  - Preußisches Strafgesetzbuch 1851
  - Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes 1870
  - Reichsstrafgesetzbuch 1871
  - Ausgliederung Jugendstrafrecht 1923
  - Nationalsozialismus: Pervertierung des Strafrechts u. a. durch Abschaffung des Analogieverbots
  - Neustrukturierung Allgemeiner Teil des StGB 1975

Geschichtliche Eckpunkte: Zivilrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, S. 135 ff.)

- alte Germanen (bis ca. 5. Jhd.):
  - Gewohnheitsrecht, Tauschhandel, Selbsthilfe
  - es existierten nicht: gewillkürte Erbfolge, Darlehen, Kaufhandel, entwickeltes Gerichtswesen
- Germanen des frühen Mittelalters (ca. 5. bis 9. Jhd.):
  - Nach dem Untergang des Weströmischen Reichs (476 n. Chr.) herrschten die germanischen Heerkönige, die das römische Recht in vereinfachter Form mangels eigenem weiter anwandten.
  - *Karl der Große* (Kg. v. 768 bis 814): setzte Harmonisierung des fränkischen Rechts um
  - Mit dem Ende der Karolingerzeit verloren die harmonisierten Regeln ihre Bedeutung. Unter den Ottonen (10. Jhd.) galten erneut primär ungeschriebene Rechtsgewohnheiten. Erst im 13. Jhd. wird die Schriftlichkeit wieder zum Charakteristikum des Rechts.
  - Kirchenrecht (kanonisches Recht): 1140 vom Decretum Gratiani zum Corpus Iuris Cononici, 1582

Geschichtliche Eckpunkte: Zivilrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, S. 135 ff.)

- 11. Jhd.: Aufschwung der Rechtsentwicklung infolge **Wiederentdeckung der Digesten** in Bologna – *Irnerius* von Bologna (1050-1130) und seine Nachfolger glossieren die Digesten, das Corpus Iuris Civilis, (Glossatoren) mit Randbemerkungen; spätere Fortentwicklung durch die Kommentatoren

- Private Rechtssammlungen wie der Sachsenspiegel 1220 des Ritters Eike von *Repgow* (1180-1233) enthalten auch Zivilrecht

- Rezeption des römischen Rechts (14.-16. Jhd.):
  - Verbreitung des **Ius commune**, dem römisch-kanonischen Recht in der Form, die es durch die Bearbeitung der Glossatoren und Kommentatoren gefunden hatte
  - Friedrich I. *Barbarossa* (1122-1190), Kg. v. 1152-1190, ab 1155 Kaiser, bekannte sich als Erster zum römischen Recht als dem Recht der Kaiser
  - zwischen 1200 und 1550 studierten ca. 11.000 deutsche Studenten in Bologna
  - Mit Gründung der ersten deutschen Universitäten wurde neben dem kanonischen Recht auch das der Glossatoren und Kommentatoren gelehrt.
  - Seit ca. Ende 14. Jhd. Rechtsprechung überwiegend in den Händen akademisch gebildeter Juristen – Übergang der Rechtspflege auf professionellen Juristenstand – Spruchpraxis der Juristenfakultäten
  - 1495 Abschluss der Vollrezeption des römischen Rechts durch Reichskammergerichtsordnung von Kaiser *Maximilian I.* (1459-1519), Kg. ab 1486, ab1508 Kaiser

Geschichtliche Eckpunkte: Zivilrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, S. 135 ff.)

- seit Mitte des 17. Jhd. Usus modernus pandectarum (moderner Gebrauch der Pandekten) – Zurückdrängung des kanonischen Rechts – sog. Blüte der Rechtswissenschaften in der zweiten Hälfte des 18. Jhd. – Grundlagen des heutigen Bürgerlichens Gesetzbuches – Hugo *Grotius* (1583-1645), Samuel von *Pufendorf* (1632-1694), Gottfried Wilhelm *Leibniz* (1646-1728), Christian *Thomasius* (1655-1728), Christian *Wolff* (1679-1754), Rudolf von *Jhering* (1818-1892)

- 1794 Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (ALR) umfasste ca. 20.000 Paragrafen zu den drei Hauptrechtsgebieten – Analogieverbot – Misstrauen gegen die Auslegung > daher statt dessen Anrufung der Gesetzeskommission – angestrebter Schutz vor richterlicher Willkür

- nach Napoleon 1814/15 **Kodifikationsstreit**: Justus Friedrich *Thibaut* (1772-1840) pro Einführung einer Kodifikation des bürgerlichen Rechts, um die „Geheimwissenschaft der römisch-rechtlich gebildeten Juristen“ zu beenden – Friedrich Carl von *Savigny* (1779-1861) ist dagg. der, sich durchsetzenden, Ansicht, die Zeit sei mangels eines einheitlichen Staatsgebildes noch nicht reif dafür (Historische Rechtsschule).

- Entwicklung des Pandektensystems: Ordnung des Zivilrechts iSd heutigen BGB – Georg Friedrich *Puchta* (1798-1846), Bernhard *Windscheid* (1817-1892), Rudolf von *Jehring* (1818-1892)

Geschichtliche Eckpunkte: Zivilrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, S. 135 ff.)

- 24. August **1896 Verkündung des BGB**, nach 20 Jahren Vorarbeit mit drei Versionen
- Zeit des Nationalsozialismus: Idee ein „Volksgesetzbuch“ zu entwerfen
- Einfluss Europäische Union: Schuldrechtsreform, Verbraucherschutz
- Übernahme gewohnheitsrechtlicher Rechtsinstitute in das BGB: positive Vertragsverletzung (pVV), § 280 BGB; Wegfall der Geschäftsgrundlage (WGG), § 313 BGB, Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo, cic), § 311 Abs. 2 BGB

Geschichtliche Eckpunkte: öffentliches Recht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Robbers*, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- Bis zur Reformation und den großen Glaubenskriegen des 16. und 17. Jhd., v. a. Dreißigjähriger Krieg, herrschte das politische Weltbild weltlicher und geistlicher Einheitsordnung und -regierung
- Das deutsche Reich verstand sich über Jahrhunderte als Nachfolger des römischen Reichs. Seine Könige wurde als römische Kaiser gekrönt (seit dem 15. Jhd. „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation"). Kaiserkrönungen erfolgten durch die politischen Päpste.
- Wahl der Könige durch die Kurfürsten; nebst Dynastien wie der Habsburger
- Reichsgewalt lag beim Kaiser (dem gekrönten König) und beim Reichstag
- 1215, Magna Charta (Vertrag zwischen König und Adel) in England, garantiert u. a. die persönliche Freiheit
- Goldene Bulle 1356, Wahlmodus für die Königswahl
- Westfälischer Friede 1648, nach dem Dreißigjährigen Krieg
- Beeinflusst durch die Revolutionen in Amerika, 1776 (Unabhängigkeitserklärung) und Frankreich, 1789 (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) entwickelt sich die Idee der Volksherrschaft.

Geschichtliche Eckpunkte: öffentliches Recht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Robbers*, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- 1806: Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nationen, Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. (1786-1835)
- 1815, Deutsche Staatenbund; weiterhin waren die jeweiligen Monarchen Lenker der Exekutive und von der Regierung unabhängig
- 1871, Verfassung des Deutschen Reiches mit demokratischen Elementen; dieses Kaiserreich ging durch den Ersten Weltkrieg unter
- 1918, Wandel zur Republik, gem. Art. 1 Weimarer Reichsverfassung lag die Staatsgewalt beim Volk, erstmals parlamentarische Demokratie
- Zeit des Nationalsozialismus, Zerfall humanistischer und demokratischer Grundstrukturen
- seit 1945: BRD und Europa, Grundgesetz v. 23. Mai 1949 und die Römischen Verträge v. 25. März 1957 als Beginn einer freiheitlich demokratischen Ordnung in Westeuropa

Geschichtliche Eckpunkte: öffentliches Recht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Robbers*, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- Entwicklung des modernen Verwaltungsrechts – Otto Mayer (1846-1924), o. Prof. in Straßburg, später in Leipzig
  - ausgehend vom französischen Verwaltungsrecht war er Wegbereiter der dt. Verwaltungswissenschaften
  - Begründer der Theorie zum Verwaltungsakt, heute § 35 VwVfG
  - Grundlage der Ideen finden sich in den Überlegungen zu modernen Staatsverfassungen hinsichtlich der Zwecke der Gewaltenteilung: Schutz vor staatlichen Maßnahmen
    - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 1960 – Regeln, wie gegen Akte der Exekutive vorzugehen ist
    - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), 1976 – Regeln, wie Akte der Exekutive strukturiert sein müssen

- Arten des Verwaltungsrechts:
  - Baurecht – Versammlungsrecht – Kommunalrecht – Abgabenrecht (Steuern) – Gewerberecht – Energierecht – Sozialrecht – Straßenverkehrsrecht – Wasserrecht

^ Zusammenfassung ^

Geschichtliche Eckpunkte des Rechts

- Strafrecht:
  - Bis Mittelalter geprägt durch „privates“ Strafrecht (Fehdenrecht)
  - Reichsstrafgesetzbuch „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC) seitens Karl V. im Jahr 1532
  - Zeit der Aufklärung: Abschaffung von Folter und Hexenverfolgung und Postulation von Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle, *Montesquieu* (1689-1755)
  - *Feuerbach* (1755-1833): „nuella poena sine lege“; Bayrisches Strafgesetzbuch 1813
  - Preußisches StGB1851 und Reichsstrafgesetzbuch 1871 sind Grundlage des heutigen StGB
- Zivilrecht:
  - nach Untergang des römischen Reichs vorübergehende Fortgeltung des Rechts, danach Verflachung der Schrift- und Rechtskultur
  - 11. Jhd.: Aufschwung der Rechtsentwicklung infolge Wiederentdeckung der Digesten
  - 1896 Verkündung des BGB
- Öffentliches Recht:
  - Spätmittelalter bis 1806 Heiliges Römisches Reich – 1815 Deutscher Staatenbund – 1871 Verfassung des Deutschen Reichs – 1918 Weimarer Republik – seit 1945 BRD und Europa

Unterlagen: http://tiny.cc/jacobi

Funktionen der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 649-654)

- Anleitung zur Rechtsanwendung und -fortbildung
- Funktionsklärung der drei Staatsgewalten
- Rationalität und Kontrollierbarkeit von Entscheidungen
- Beitrag zu Rechtssicherheit und Rechtsvertrauen
- Beitrag zur Gewaltenteilung
- Möglichkeit zur Selbsterkenntnis und -kritik
- Effektivität im praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten

Zwei Hauptfunktionen der Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, Vorw., S. 91)

- **Die zwei grundlegenden Aufgaben der Juristischen Methodenlehre:**
  - Festlegung des Maßstabs der Rechtsgewinnung
  - Darstellung der Regeln, wie dieser Maßstab zu ermitteln ist

Geschichtliche Eckpunkte der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Raisch*, Juristische Methoden: vom antiken Rom bis zur Gegenwart, S. 15 f.)

- Methodische Regeln des römischen Rechts (aufgeführt in den Digesten):
  - Es ist nicht am Wortsinn einer Norm zu haften, sondern deren Sinn und Zweck zu befolgen (Dig. 1, 3, 17).
  - Wenn der Wortsinn nicht eindeutig ist, ist die Bedeutung akzeptabel, die dem Gesetzeswillen am nächsten kommt (Dig. 1, 3, 19).
  - Ist der Wortsinn eindeutig, kommt es auf den Willen des Gesetzes nicht an (Dig. 32, 25, 1).
  - Alle Richter mögen wissen, dass das Gesetz nicht nur für die Fälle gilt, für die es erlassen ist, sondern auch für alle ähnlichen (Dig. 1, 14, 12).
  - Es ist falsch, die Entscheidung auf eine bestimmte Norm zu stützen, bevor nicht das ganze Gesetz überprüft ist (Dig. 1, 3, 24).

Geschichtliche Eckpunkte der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Larenz*, Methodenlehre, S. 11-18; *Raisch*, Juristische Methoden: vom antiken Rom bis zur Gegenwart, S. 17 f., S. 94-104)

- Vom Mittelalter bis Friedrich Carl v. *Savigny* (1779-1861)
  - Nach dem Untergang des römischen Reichs Abflachung der Rechtswissenschaft (Verfall der Schriftkultur)
  - 11. Jhd. in Bologna erste Universität: Wiederentdeckung der Digesten in Pisa
  - 16. Jhd.: Rezeption des römischen Rechts: Anerkennung des Corpus Iuris Civilis (CIC) als im Heiligen Römischen Reich geltendes Reichsrecht (gleichwohl subsidiäre Bedeutung: Landesrecht bricht Reichsrecht) – Grundlage späterer Kodifikationen (BGB)
  - Ende des 18. Jhd. Ausformulierung der klassischen Auslegungskanons durch *Savigny*
    - 1802/03 Vorlesungen als junger Professor zur Juristischen Methodenlehre in Marburg
    - 1840 „System des heutigen Römischen Rechts“, 124 Seiten
    - *Savigny* unterschied vier Auslegungselemente für die Norm in „gesundem Zustand“:
      - (1) grammatisches Element
      - (2) logisches Element
      - (3) historisches Element
      - (4) systematisches Element
    - kritische Haltung gegenüber teleologischer Interpretation
    - „gesunder Zustand“ einer Norm, wenn Regelungsgegenstand, -ziel und Normzweck klar zum Ausdruck kommen

Geschichtliche Eckpunkte der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 701)

- „mangelhafter Zustand“ einer Norm, wenn Wortsinn unbestimmt, kein vollendeter Regelungsgedanke, unrichtiger Ausdruck
- in diesen mangelhaften Fällen ist nach *Savigny* ergänzend abzustellen auf:
  - (1) den inneren Zusammenhang der Gesetzgebung
  - (2) den Zusammenhang zwischen Gesetz und dessen Zweck
  - (3) die Folgen der Auslegung
- Diese weiteren Mittel sollen dem Hauptziel der Methodik dienen, möglichst große Sicherheit, Gewissheit und Bestimmtheit der Auslegungsergebnisse zu erreichen.

Geschichtliche Eckpunkte der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 109-113; *Larenz*, Methodenlehre, S. 19-24)

- **Begriffsjurisprudenz**
  - *Savignys* Schüler Georg Friedrich *Puchta* (1798-1846) arbeitete das System der Begriffsjurisprudenz maßgeblich aus.
  - deduktive Darstellungsweise und Subsumtion als tragendes Instrument der Rechtsgewinnung
  - Erarbeitung einer „Begriffspyramide“ mit dem Freiheitsbegriff *Kants* als höchstem Begriff
  - Innerhalb des Systems sollten die Rechtsbegriffe voneinander abgeleitet werden.
  - Hierdurch entfremdete sich die Rechtsgewinnung von den tatsächlichen Vorgängen der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit.
  - Die Rechtsfortbildung konnte mit dieser Systematik nicht hinreichend erklärt werden.

Geschichtliche Eckpunkte der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 113-123)

- **Interessenjurisprudenz**
  - Abkehr von der Begriffsjurisprudenz durch *Puchtas* Schüler Rudolph v. *Jhering* (1818-1892)
  - Hierdurch wurde der Weg für Philipp *Heck* (1858-1943) geebnet, der als Begründer der Interessenjurisprudenz gilt.
  - *Jhering* entwarf eine Theorie des sich entwickelnden Rechts anhand der aktuellen Interessen derjenigen, die vom Recht betroffen sind.

- Recht und Rechtsgeschichte lösten sich voneinander.
- Hauptwerk *Jherings*: „Der Zweck im Recht“; Vortrag: „Der Kampf um´s Recht“ in 20 Auflagen erschienen, in 26 Sprachen übersetzt
- *Hecks* Einteilung der Rechtsgewinnung anhand von Begriffskern und Begriffshof:

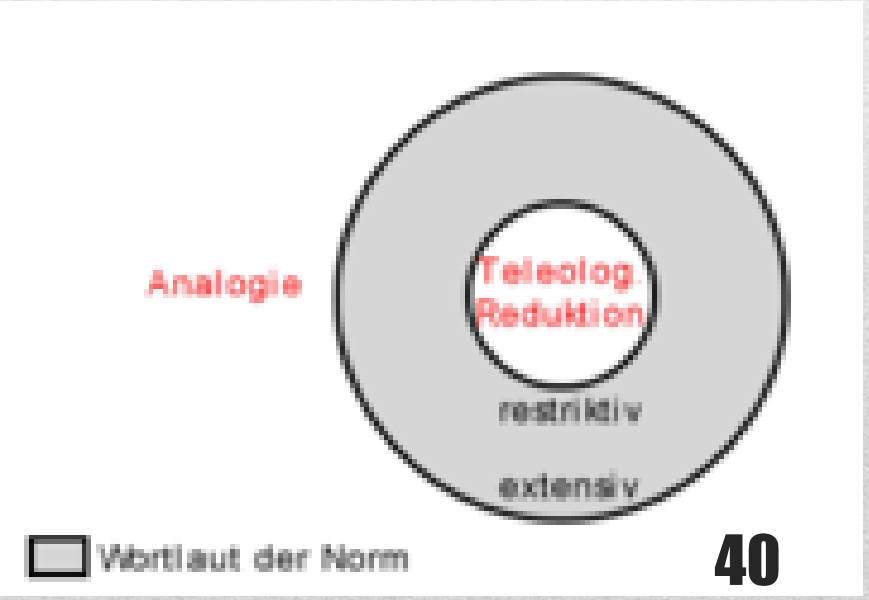

Geschichtliche Eckpunkte der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 546-562)

- **Unrechtsjurisprudenz**
  - totalitäres Unrechtssystem von 1933-1945
  - Funktion des Rechts lag in der Durchsetzung von Machtinteressen der Diktatur
  - mittels Begriffen wie dem „völkischen Rechtsdenken“ wurden unbestimmte Begriffe im Sinne des Terrorstaates ausgefüllt
  - Verwerfung von *Hecks* Interessenjurisprudenz als zu liberal und individualistisch („unvölkisch“)
  - *Heck* geriet in die Rolle des Außenseiters und starb vereinsamt 1943
  - Die Kritiker von *Heck* erhielten, mit Ausnahme von Carl *Schmitt* (1888-1985), in der Bundesrepublik neue (akademische) Wirkungsfelder.

Geschichtliche Eckpunkte der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 123-139; *Larenz*, Methodenlehre, S.119-125)

- **Wertungsjurisprudenz**
  - bis heute vorherrschende Denkweise
  - knüpft an die Interessenjurisprudenz an und entwickelt sie weiter
  - stellt nicht nur auf die Ermittlung, sondern auch auf die Wertung der Interessen ab
  - Harry *Westermann* (1909-1986) tat den maßgeblichen Schritt hierzu und unterschied die Interessenanalyse und die Interessenbewertung
  - Die Frage, welches Interesse vom Gesetzgeber höher bewertet wurde, steht danach im Zentrum der Rechtsgewinnung.
  - Die Wertungsjurisprudenz tendiert im Gegensatz zur grundsätzlich subjektiv-teleologischen Auslegung zu objektiv-teleologischen Kriterien:
    - Rechtsidee
    - heutiger Sinn und Zweck der Norm
    - Vernünftigkeit
    - Gerechtigkeit
  - Hilfsmittel bei gleichrangigen Werten: Rechtsgefühl, Topik, juristische Argumentation

^ Zusammenfassung ^

Geschichtliche Eckpunkte der Methodenlehre

- **Hauptfunktionen der Methodenlehre:** Entscheidung für einen Maßstab der Rechtsgewinnung und Darlegung der Regeln, wie dieser Maßstab zu ermitteln ist
- **Römisches Recht:** Erste Regeln der Methodenlehre, die bis heute fortgelten
- **Friedrich Carl v. *Savigny* (1779-1861):** erste bekannte, wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Juristischen Methodenlehre als eigenem Gebiet
- **Begriffsjurisprudenz:** Versuch ein geschlossenes System für mehr Rechtssicherheit zu kreieren
- **Interessenjurisprudenz:** Erkenntnis, dass ein geschlossen-logisches System zum Ausschluss des negativen Aspekts der richterlichen Willkür unter Aufrechterhaltung der richterlich-kreativen und für die Rechtsgewinnung notwendigen Freiheit nicht umsetzbar ist – Fokussierung auf die „hinter“ den Normen liegenden Interessen als Maßstab der Rechtsgewinnung
- **Unrechtsjurisprudenz:** Pervertierung vieler Rechtsregeln während des Nationalsozialismus
- **Wertungsjurisprudenz:** Einbeziehung der zu berücksichtigenden Werte neben den betroffenen Interessen und verschärftere Herausarbeitung von Begriffen wie dem „Normzweck“ hin zur heutigen Handhabung durch die Gerichte einer vergleichsweise freien Rechtsfortbildung in Orientierung an dem „Vernünftigen“